IDK
Innungen des Kfz-Technikerhandwerks
Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

NEWSLETTER

November 2026

Inhalt

Konjunktur im Kfz-Handwerk 2026: Gute Lage, vorsichtiger Blick nach vorn	1
Bericht Bezirksversammlungen 2026	2
Registrierung im Geldwäsche-Meldeportal "goAML"	3
Neues BSI-Handout zum Schutz von Ki-verstärkten Cyberangriffen	4
BGH: Werkstattrisiko in der Kaskoversicherung trägt der Versicherungsnehmer	4
Reifen- und Rädertransport - Rechtliche Hinweise zur Ladungssicherung	5
Gewährleistungs- und GARAN-Label	6
Reichweite bei E-Fahrzeugen - Sachmangel bei 10%er Abweichung	7
Sachmangelhaftung: LG Stade konkretisiert "angemessene Frist" zur Nacherfüllung	8
NG eCall und die Abschaltung der 2G-/3G-Netze	8
Urlaubs(-abgeltungs-)ansprüche	9
Termine	10

Allgemeines

Konjunktur im Kfz-Handwerk 2026: Gute Lage, vorsichtiger Blick nach vorn

Auf einen Blick: *Quelle: "Konjunktur im Handwerk - Herbst 2026", Handwerkskammer Hannover*

- Lage gut, Ausblick schwach: Lageindex 120 Punkte (+11 zum Vorjahr), Erwartungsindex von 118 auf 86 gefallen.
- Aufträge und Umsatz: noch im Minus (−9 % bzw. −11 %), aber deutlich besser als im Frühjahr.
- Margendruck: 86 % zahlen mehr im Einkauf, nur 46 % konnten ihre Preise erhöhen.
- Investitionen und Personal: Kfz-Handwerk investiert als einziges Gewerk (+18 %), die Beschäftigung ist wieder stabil (+1 %).
- Hauptproblem Privatnachfrage: Für Q4 wird ein stabiler Umsatz erwartet, die Kammer rät zu sauberer Kalkulation und Kundenpflege.

Danke für Ihre Teilnahme!

Die Handwerkskammer Hannover hat 2026 zwei Konjunkturumfragen im Kammerbezirk durchgeführt – im Frühjahr (Erhebung 12. bis 31. März) und im Herbst (drittes Quartal). Ein herzliches Dankeschön an alle Mitgliedsbetriebe, die sich daran beteiligt haben! Ihre Angaben machen die tatsächliche Lage unserer Werkstätten und Autohäuser sichtbar – gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sie liefern uns als Innung die belastbaren Zahlen, mit denen wir Ihre Interessen vertreten.

Bitte bleiben Sie auch bei den nächsten Befragungen dabei: Je mehr Kfz-Betriebe mitmachen, desto aussagekräftiger werden die Ergebnisse für unsere Branche.

Zusammenfassung mit Blick auf das Kfz-Handwerk

Das Kfz-Handwerk zeigt im Herbst 2026 ein zweigeteiltes Bild. Die aktuelle Geschäftslage hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11 Punkte auf 120 Punkte verbessert. Die Erwartungen für das kommende Quartal sind dagegen um 24 Punkte auf 86 Punkte eingebrochen, einer der stärksten Rückgänge aller Gewerkegruppen. Dadurch liegt das Geschäftsklima mit 101 Punkten nur noch knapp im positiven Bereich und 9 Punkte unter dem Vorjahreswert.

Bei Aufträgen und Umsätzen überwiegen weiterhin die rückläufigen Meldungen. Mit Salden von −9 bzw. −11 Prozent fallen die Werte etwas schwächer aus als im Vorjahr, aber noch besser als im Handwerksdurchschnitt.

Besonders deutlich zeigt sich der Kostendruck. Kein anderes Gewerk meldet so häufig steigende Einkaufs-

preise wie das Kfz-Handwerk (86 Prozent). Zwar haben Kfz-Betriebe ihre Verkaufspreise häufiger angehoben als jede andere Gewerkegruppe, mit 46 Prozent aber deutlich seltener als im Vorjahr. Der Saldo der Preisüberwälzung hat sich dadurch auf −39 Prozent verschlechtert, die Margen geraten zunehmend unter Druck.

Positiv hebt sich die Investitionstätigkeit ab. Das Kfz-Handwerk ist mit einem Saldo von +18 Prozent die einzige Gewerkegruppe mit steigenden Investitionen und liegt damit seit Jahren durchgehend im Plus, auch wenn der Wert leicht unter dem Vorjahr liegt. Die Beschäftigung ist mit +1 Prozent nahezu stabil. Die Betriebsauslastung bleibt bei 75 Prozent und damit unter dem Handwerksdurchschnitt von 78 Prozent.

Als größte Risiken nennen Kfz-Betriebe überdurchschnittlich häufig die Energie- und Rohstoffpreise sowie die schwache Nachfrage privater Kunden. Für das vierte Quartal erwarten die Betriebe beim Umsatz eine stabile Entwicklung. Laut Kammer bleibt das Werkstattgeschäft der wichtigste Rückhalt der Branche.

Den gesamten Konjunkturbericht finden Sie HIER.

Kennzahl	III/2025	III/2026	Gesamthandwerk III/2026
Geschäftsklima (Index)	110	**101**	102
Aktuelle Lage (Index)	109	**120**	122
Erwartungen (Index)	110	**86**	85
Auftragseingänge (Saldo)	−7 %	**−9 %**	−13 %
Umsatz (Saldo)	−3 %	**−11 %**	−16 %
Steigende Einkaufspreise	87 %	**86 %**	78 %
Höhere Verkaufspreise	57 %	**46 %**	36 %
Preisüberwälzung (Saldo)	−30 %	**−39 %**	−42 %
Investitionen (Saldo)	+23 %	**+18 %**	−8 %
Beschäftigung (Saldo)	+13 %	**+1 %**	−2 %
Betriebsauslastung	75 %	**75 %**	78 %

Quelle: Handwerkskammer Hannover, Konjunktur im Handwerk, Herbst 2026

Bericht Bezirksversammlungen 2026

Im September waren wir wieder vor Ort bei unseren Mitgliedern: Am 22.09. in Osnabrück, am 24.09. in Hameln, am 28.09. in Sulingen und am 30.09. in Hannover. Im Bericht aus dem Innungsleben ging es unter anderem um die neuen Inserate für Ausbildungsstellen und Betriebsübergaben, die ab dem 01.12.2026 auf unserer Homepage möglich sind. Danach folgten nachstehende Vorträge:

UVV-Prüfung von Dienstfahrzeugen:

Gewerblich genutzte Fahrzeuge müssen nach DGUV Vorschrift 70 mindestens einmal im Jahr von einer befähigten Person geprüft werden. Viele Firmenflotten in Ihrer Region brauchen diese Prüfung, und genau hier können Kfz-Betriebe punkten:

Zusatzgeschäft mit Flottenkunden: Die UVV-Prüfung ist eine wiederkehrende Leistung, die sich gut mit der Hauptuntersuchung kombinieren lässt. Das spart dem Kunden Aufwand und bringt ihn regelmäßig in Ihre Werkstatt.

Ladekabel als neues Feld: Lade- und Notladeleitungen von E-Fahrzeugen müssen ebenfalls regelmäßig geprüft werden. Mit einer Zusatzqualifizierung zur Fachkundigen Person Hochvolt (FHV) können Sie diese Leistung anbieten.

Energetische Sanierung, vom Dach bis zur Lackierkabine

Timm Riedel und Felix Kunert von der Bode Planungsgesellschaft haben an Beispielen aus der Praxis gezeigt, wo sich Fördermittel für Kfz-Betriebe lohnen:

Kompressortausch: 25 % Förderung für kleine Unternehmen (bis 49 Beschäftigte), 20 % für mittlere Unternehmen

Weitere Beispiele: Lackierkabine 15 % bzw. 10 %, Heizung 30 % plus Umfeldmaßnahmen, Fenster, Klima- und Lüftungsanlagen sowie Deckenstrahler je 15 %, Gabelstapler bis 33 %

Dachsanierung: Wer beim Austausch von Asbestwellplatten 2 cm dickere Platten verbaut, kann 15 % Förderung auf die gesamte Maßnahme erhalten

Neu ab 01.01.2027: Serielle Sanierung wird auch bei Nichtwohngebäuden mit bis zu 40 % gefördert, Energieuntersuchungen und Sanierungskonzepte mit bis zu 50 %

Achtung ab dem 1. Quartal 2027: Der Austausch von EE-Heizungen, die ab 2008 eingebaut wurden, wird nicht mehr gefördert. Ältere Anlagen werden pauschal mit 25 % gefördert. Ebenfalls nicht mehr gefördert wird der Wechsel von Fernwärme zu einer anderen Technik.

Ehrenamt im Handwerk: Prüfer werden, Zukunft mitgestalten

Das Ehrenamt ist das Fundament der Selbstverwaltung im Handwerk. Wer sich engagiert, trägt die Lage und die Anliegen der Betriebe direkt in die Arbeit der Kammern.

Prüfer sichern die Qualität: Ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer sorgen dafür, dass Aus-, Fort- und Weiterbildung verlässlich funktionieren, praxisnah, fair und mit hohen Standards.

Es zählt nicht nur das Fachwissen: Neben der Sachkunde sind soziale Kompetenzen gefragt, etwa Zuhören, Perspektivwechsel und Entscheidungsfreude.

Einstieg mit weniger Zeitaufwand: Statt der klassischen Arbeit im Gesellen- oder Meisterprüfungsausschuss ist auch die Mitarbeit in einer Prüferdelegation, in einer Prüfungskommission oder als Stellvertretung möglich.

Interesse? Melden Sie sich gern bei uns oder direkt bei Ihrer Handwerkskammer.

Registrierung im Geldwäsche-Meldeportal "goAML"

Auf einen Blick:

- Verpflichtung: Autohäuser gelten als Güterhändler und fallen damit unter das Geldwäschegesetz.
- Registrierung: Seit 2024 müssen sich alle Verpflichteten im Meldeportal goAML registrieren, auch ohne konkreten Verdachtsfall.
- Bußgeld: Ab dem 1. Januar 2027 drohen bei fehlender Registrierung bis zu 150.000 Euro.

Das Geldwäschegesetz (GwG) bestimmt in § 2 Abs. 1 die „Verpflichteten“, zu denen nach Nr. 16 auch Güterhändler gehören. Ein Güterhändler ist demnach jeder, der Güter gewerblich veräußert (vgl. § 1 Abs. 9 GwG), somit auch jedes Autohaus.

Ziel und Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Straftaten. Alle Verpflichteten müssen sich im offiziellen Meldeportal „goAML“ registrieren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG), um darüber einen Verdachtsfall melden zu können. Die Pflicht zur Registrierung besteht bereits seit 2024 und ist unabhängig davon, ob ein konkreter Verdachtsfall vorliegt oder nicht. Nun will der Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung den Druck zur Registrierung erhöhen, indem er ab dem 01. Januar 2027 Bußgelder (bis zu 150.000 Euro) verhängen können soll, wenn ein Verpflichteter seiner Registrierungspflicht noch nicht nachgekommen ist.

Die Registrierung erfolgt unter https://goaml.fiu.bund.de/Home

Neues BSI-Handout zum Schutz von Ki-verstärkten Cyberangriffen

Auf einen Blick:

- Bedrohung: KI macht Cyberangriffe überzeugender, auch für Kfz-Betriebe ohne eigene KI.
- Studie: 17 % der Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden waren schon von KI-gestützten Angriffen betroffen.
- Hilfe: Ein BSI-Handout bietet KMU einen Selbsttest, Checklisten und Sofortmaßnahmen.

Mit täuschend echten Phishing-Mails, imitierten Stimmen und automatisierten Angriffen können Cyberkriminelle Unternehmen gezielt täuschen. Insbesondere Künstliche Intelligenz eröffnet ihnen dabei neue Möglichkeiten. Auch Kfz-Betriebe, die selbst keine KI einsetzen, können betroffen sein.

Laut einer aktuellen Studie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und des TÜV-Verbands haben 17 Prozent der befragten Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden in den vergangenen zwölf Monaten Cyberangriffe oder Betrugsversuche festgestellt, bei denen KI nachweislich oder möglicherweise eine Rolle spielte.

Die beim BSI angesiedelte Allianz für Cyber-Sicherheit hat dazu das Handout „Schutz vor KI-verstärkten Cyberangriffen“ veröffentlicht. Es richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen und unterstützt mit einem Selbsttest, Checklisten und konkreten Sofortmaßnahmen dabei, Risiken einzuschätzen und den Schutz im Betrieb zu verbessern.

BGH: Werkstattrisiko in der Kaskoversicherung trägt der Versicherungsnehmer

Auf einen Blick:

- Urteil: Laut BGH (09.09.2026, IV ZR 235/25) trägt in der Kaskoversicherung der Versicherungsnehmer das Werkstattrisiko.
- Folge: Der Versicherer zahlt nur die objektiv erforderlichen Reparaturkosten. Unnötige, überhöhte oder nicht erbrachte Positionen darf er kürzen.
- Abgrenzung: Die Haftpflicht-Rechtsprechung zum Werkstattrisiko ist nicht übertragbar, bei der Kasko zählt allein der Versicherungsvertrag.

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 09.09.2026, Az. IV ZR 235/25) hat entschieden, dass in der Kfz-Kaskoversicherung grundsätzlich der Versicherungsnehmer das sogenannte Werkstattrisiko trägt.

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 09.09.2026, Az. IV ZR 235/25) hat entschieden, dass in der Kfz-Kaskoversicherung grundsätzlich der Versicherungsnehmer das sogenannte Werkstattrisiko trägt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kaskoversicherer Teile einer Werkstattrechnung nicht erstattet, weil einzelne Arbeiten nach einem Sachverständigengutachten nicht erforderlich bzw. überhöht waren. Der BGH bestätigte diese Kürzung.

Wichtig: Der Kaskoversicherer muss nur die objektiv erforderlichen Reparaturkosten ersetzen. Unberechtigte oder überhöhte Rechnungspositionen, etwa wegen unnötiger Arbeiten, überhöhter Material- oder Arbeitszeitansätze oder nicht durchgeführter Leistungen, fallen grundsätzlich nicht unter den Versicherungsschutz.

Der BGH stellte zudem klar, dass die aus dem Haftpflichtrecht bekannte Rechtsprechung zum Werkstattrisiko nicht auf die Kaskoversicherung übertragbar ist. Während im Haftpflichtfall regelmäßig der Schädiger beziehungsweise dessen Versicherer das Werkstattrisiko trägt, richtet sich der Leistungsumfang in der Kaskoversicherung allein nach dem Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen.

Praxis-Tipp: Versicherungsnehmer sollten Werkstattrechnungen sorgfältig prüfen. Nicht erforderliche oder überhöhte Reparaturkosten können zu Kürzungen durch den Kaskoversicherer führen.

BGH, Urteil vom 09.09.2026, IV ZR 235/25

NEWSLETTER

Reifen- und Rädertransport - Rechtliche Hinweise zur Ladungssicherung

Auf einen Blick:

- Werkstatt verlädt: Ladung tatsächlich sichern (VDI 2700) und Mitarbeiter unterweisen.
- Kunde verlädt: Auf die Gefahren hinweisen, eine Kontrollpflicht besteht nicht.
- Kunde lehnt ab: Aufklärung schriftlich dokumentieren.

Anlässlich der Reifenwechselsaison möchten wir auf die Anforderungen an die Ladungssicherung aufmerksam machen. Nehmen Kunden ihre demontierten Reifen oder Räder selbst mit, können sich daraus rechtliche Pflichten und Haftungsrisiken für Kfz-Werkstätten ergeben.

Übernimmt die Werkstatt die Verladung selbst, genügt ein bloßer Hinweis auf die erforderliche Ladungssicherung nicht. Die Reifen oder Räder müssen so verstaut und gesichert werden, dass sie während der Fahrt nicht verrutschen oder Fahrzeuginsassen gefährden. Die Ladung ist entsprechend den Gegebenheiten des Fahrzeugs mit geeigneten Sicherungsmöglichkeiten zu sichern. Als technische Orientierung dient insbesondere die Richtlinienreihe VDI 2700 zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen.

Werden zusätzliche Sicherungsmittel wie Zurrgurte benötigt, sollten deren Verwendung und mögliche Kosten vorab mit dem Kunden abgestimmt werden. Ein kostenpflichtiger Erwerb darf nicht ohne Zustimmung des Kunden vorausgesetzt werden.

Beschäftigte, die Verladearbeiten übernehmen, müssen gemäß § 12 ArbSchG über die damit verbundenen Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Verlädt der Kunde die Reifen oder Räder selbst, sollte die Werkstatt ihn ausdrücklich auf die Gefahren einer ungesicherten Ladung hinweisen. Zudem sollten geeignete Möglichkeiten zur Ladungssicherung aufgezeigt werden. Hierzu zählen beispielsweise geeignete Zurrgurte und Antirutschmatten, soweit diese für die konkrete Verladung geeignet sind. Falls entsprechende Sicherungsmittel im Betrieb erhältlich sind, können diese dem Kunden zum Kauf angeboten werden.

Eine Verpflichtung der Werkstatt, die vom Kunden selbst vorgenommene Ladungssicherung zu überprüfen, besteht nicht. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherung liegt in diesem Fall beim Kunden als Fahrzeugführer bzw. Halter. Sofern die Werkstatt ihrer Hinweispflicht nachkommt und die erfolgte Aufklärung dokumentiert, bestehen keine weitergehenden Kontroll-oder Überwachungspflichten.

Besteht der Kunde trotz entsprechender Aufklärung darauf, die Reifen oder Räder selbst und ohne ausreichende Sicherung zu transportieren, sollte die Werkstatt die erfolgten Hinweise dokumentieren. So lässt sich im Falle eines späteren Schadens oder Rechtsstreits nachvollziehen, dass der Kunde über die Risiken informiert wurde.

Der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk (BRV) empfiehlt, sich die Aufklärung schriftlich vom Kunden bestätigen zu lassen und den Nachweis in der Kundenakte aufzubewahren.

Verweigert der Kunde die Unterschrift, sollte der zuständige Mitarbeiter die erfolgte Aufklärung schriftlich festhalten und den Vermerk möglichst durch einen weiteren Mitarbeiter als Zeugen bestätigen lassen.

Der BIV-Kfz stellt einen Muster-Kundenhinweis zur Verfügung. Damit können Kfz- Werkstätten ihre Kunden auf die Gefahren einer unzureichenden Ladungssicherung hinweisen und die Aufklärung schriftlich dokumentieren.

Kaufrecht

Gewährleistungs- und GARAN-Label

Auf einen Blick:

- Gewährleistungslabel: Seit dem 27.09.2026 Pflicht, vor Ort als gut sichtbarer Aushang in mindestens DIN A4, online grafisch vor Vertragsschluss eingebunden.
- GARAN-Label: Nur bei kostenloser Hersteller-Haltbarkeitsgarantie für das gesamte Produkt über mehr als zwei Jahre, angebracht direkt an der Ware oder online beim Produkt.
- Online-Kanäle: Die Labels sind überall Pflicht, wo ein Vertrag online geschlossen werden kann, nicht aber auf reinen Werbeportalen. Vertriebswege deshalb jetzt prüfen.

Seit dem 27. September 2026 gelten aufgrund einer EU-Richtlinie neue Informationspflichten für Betriebe im Zusammenhang mit der Gewährleistung und einer möglichen Garantie.

Wir möchten Sie daher heute nochmals auf die wichtigsten Vorgaben hinweisen.

1. GEWÄHRLEISTUNG

Das EU-Gewährleistungslabel muss künftig verwendet werden:

- Beim Vertragsschluss vor Ort:

Das Label muss an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Verkaufsraum, an der Kassentheke oder in der Direktannahme, durch einen Aushang in mindestens DIN A4 angebracht werden.

- Bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen:

Das Label muss vor Vertragsschluss grafisch eingebunden werden. Eine Darstellung lediglich über einen Link oder als kleines Vorschaubild ist nicht ausreichend.

2. GARANTIE

Darüber hinaus besteht künftig die Pflicht zur Verwendung eines EU-GARAN-Labels.

Diese Pflicht gilt allerdings nur, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Haltbarkeitsgarantie,
- die Garantie wird vom Hersteller gewährt,
- sie gilt für das gesamte Produkt,
- sie wird ohne zusätzliche Kosten gewährt und
- sie räumt Ansprüche für mehr als zwei Jahre ein.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, muss das GARAN-Label unabhängig davon verwendet werden, ob mit der Garantie aktiv geworben wird oder nicht.

Das Label muss sowohl im stationären Handel als auch online produktbezogen angebracht werden, also direkt an der Ware oder in deren unmittelbarer Nähe.

3. ALLGEMEINE VORGABEN

Für beide Labels – Gewährleistungslabel und GARAN-Label – gelten folgende Vorgaben:

Im stationären Handel:

Das Label darf farbig oder in Schwarz-Weiß verwendet werden.

Online:

Das Label muss in Farbe zur Verfügung gestellt werden.

Das GARAN-Label können Sie gegebenenfalls beim jeweiligen Hersteller anfragen oder die notwendige Individualisierung online selbst vornehmen.

Wir empfehlen, die neuen Vorgaben rechtzeitig zu prüfen und insbesondere die Darstellung der Labels in Ihren Verkaufsräumen und an der Direktannahme sowie bei Online- und Fernabsatzgeschäften entsprechend anzupassen.

Die EU-Labelpflicht gilt nicht nur im stationären Handel, sondern auch bei digitalen Verkaufsangeboten. Entscheidend ist, ob Verbraucher über die jeweilige Online-Benutzeroberfläche einen Vertrag abschließen können.

• Labelpflicht: Händler-Onlineshops, Online-Marktplätze, Verkaufs-Apps und Social-Media-Angebote mit Direktkauffunktion.

• Keine Labelpflicht: Reine Werbeportale, die Fahrzeuge lediglich präsentieren und Kontakte vermitteln, ohne einen Online-Vertragsabschluss zu ermöglichen.

• Wichtig: Besteht eine Verkaufsfunktion, müssen die EU-Label bereits während der Vertragsanbahnung angezeigt werden – auch wenn später kein Kaufvertrag zustande kommt.

Praxis-Tipp: Kfz-Betriebe sollten ihre digitalen Vertriebskanäle prüfen und sicherstellen, dass die Informationen zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht sowie zu möglichen gewerblichen Haltbarkeitsgarantien überall dort rechtzeitig eingebunden sind, wo ein Online-Vertragsabschluss möglich ist.

Eine Gegenüberstellung des Gewährleistungs- und Garantie-Labels finden Sie HIER.

Reichweite bei E-Fahrzeugen - Sachmangel bei 10%er Abweichung

Auf einen Blick:

- Urteil: Laut LG Wuppertal (18.12.2025, 10 O 282/23) kann bei neuen E-Autos eine Reichweitenabweichung ab 10 % ein erheblicher Sachmangel sein, der zum Rücktritt berechtigt.
- Begründung: Das Gericht überträgt die BGH-Grenze zum Kraftstoffmehrverbrauch. Im Fall lag die Reichweite nach WLTP 18 % unter der Herstellerangabe, die Batterie war mit 17,1 % statt der üblichen 7,5 % übermäßig gealtert.
- Fazit: Normale Batteriealterung ist zu berücksichtigen, wie sich die Rechtsprechung weiterentwickelt, bleibt aber offen.

LG Wuppertal stärkt Käuferrechte bei erheblichen Reichweitenabweichungen

Die tatsächliche Reichweite eines neuen Elektrofahrzeugs bleibt hinter den Herstellerangaben zurück? Das Landgericht (LG) Wuppertal hat mit Urteil vom 18. Dezember 2025 (Az. 10 O 282/23) entschieden, dass eine Abweichung von mindestens 10 % einen erheblichen Sachmangel darstellen kann. In diesem Fall ist der Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Entscheidend ist die standardisierte Reichweitenmessung

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Hersteller eine Reichweite von 332 km angegeben. Ein Sachverständiger ermittelte nach dem standardisierten WLTP-Verfahren jedoch lediglich 282 km. Die Abweichung betrug rund 18 % und überschritt damit die maßgebliche 10-%-Grenze.

Das Gericht orientierte sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kraftstoffmehrverbrauch bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Demnach kann ein Mehrverbrauch von 10 % oder mehr einen erheblichen Sachmangel begründen. Diese Grenze übertrug das LG Wuppertal auf die Reichweitenabweichung bei neuen Elektrofahrzeugen.

Batteriealterung muss berücksichtigt werden

Eine wichtige Rolle spielte auch der Zustand der Traktionsbatterie. Im entschiedenen Fall lag die tatsächliche Degradation nach drei Betriebsjahren bei 17,1 %. Üblicherweise wäre lediglich eine Alterung von insgesamt 7,5 % zu erwarten gewesen.

Der Verkäufer konnte sich daher nicht erfolgreich auf eine normale Batteriealterung berufen. Auch der Einwand, dass Herstellerangaben lediglich Durchschnittswerte seien, überzeugte das Gericht nicht: Die Herstellerangaben und die sachverständigen Messergebnisse beruhten beide auf dem standardisierten WLTP-Verfahren und waren somit vergleichbar.

Fazit für den Kfz-Handel

Das Urteil verdeutlicht, dass erhebliche Abweichungen zwischen der angegebenen und der tatsächlich ermittelten Reichweite rechtliche Konsequenzen haben können. Eine Abweichung von mindestens 10 % kann einen erheblichen Sachmangel darstellen und den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen. Dabei ist die übliche Batteriealterung angemessen zu berücksichtigen.

Wie sich die Rechtsprechung zu Reichweitenabweichungen und zur normalen beziehungsweise übermäßigen Batteriealterung künftig entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Sachmangelhaftung: LG Stade konkretisiert "angemessene Frist" zur Nacherfüllung

Auf einen Blick:

- Rechtslage: Seit 2022 müssen Verbraucher keine Nacherfüllungsfrist mehr setzen, der Ablauf einer angemessenen Frist genügt.
- Maßstab (LG Stade, 19.12.2025): Entscheidend sind die objektiv mögliche Reparaturdauer, die Art des Mangels und die Dringlichkeit für den Käufer, und vom Verkäufer werden besondere Anstrengungen erwartet.
- Praxis: Für den Ersatzmotor im entschiedenen Fall galten zwei Wochen als angemessen. Ob Lieferengpässe längere Fristen rechtfertigen, ließ das Gericht offen.

Mit Urteil vom 19.12.2025 hat das LG Stade näher erläutert, welche Kriterien bei der Beurteilung einer „angemessenen Frist“ zur Nacherfüllung im Verbrauchsgüterkauf heranzuziehen sind. Nach der seit 2022 geltenden Rechtslage müssen Verbraucher dem Verkäufer grundsätzlich keine Frist zur Nacherfüllung mehr setzen. Für die Ausübung weiterer Gewährleistungsrechte kann vielmehr der erfolglose Ablauf einer angemessenen Frist ausreichend sein.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es insbesondere darauf an, innerhalb welchen Zeitraums eine Nachbesserung objektiv möglich ist. Dabei sind unter anderem die Art des Mangels, der erforderliche Reparaturaufwand sowie die Bedeutung einer schnellen Mängelbeseitigung für den Käufer zu berücksichtigen. Zudem kann vom Verkäufer erwartet werden, besondere Anstrengungen zur zeitnahen Nacherfüllung zu unternehmen.

Das Urteil verdeutlicht, dass die Frage der Angemessenheit stets anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Die vom Gericht genannten Grundsätze können daher sowohl für Verbraucher als auch für Kfz-Betriebe bei der Bewertung von Gewährleistungsfällen von Bedeutung sein.

Praxishinweis: Das LG Stade hielt in dem entschiedenen Fall eine Frist von zwei Wochen für die Beschaffung und den Einbau eines Ersatzmotors für angemessen. Ob und inwieweit längere Fristen beispielsweise bei Lieferengpässen von Ersatzteilen gerechtfertigt sein können, ließ das Gericht ausdrücklich offen.

Die offizielle Info des ZDK finden Sie HIER.

NG eCall und die Abschaltung der 2G-/3G-Netze

Auf einen Blick:

- Hintergrund: Mit der Abschaltung des 2G-Netzes (ab 2028, vollständig bis Ende 2030) kann eCall der ersten Generation in Gebrauchtwagen ausfallen.
- Verkauf: Betroffene Fahrzeuge dürfen weiter verkauft werden, eine Nachrüstung auf NG eCall ist nicht vorgeschrieben.
- Empfehlung: Kunden vor Vertragsschluss nachweisbar informieren und die fehlende Funktion ausdrücklich im Kaufvertrag festhalten, denn ob ein Sachmangel vorliegt, hängt vom Einzelfall ab.

Die Abschaltung der Mobilfunknetze 2G und 3G hat Auswirkungen auf die Funktion älterer eCall-Notrufsysteme in Fahrzeugen. Für den Gebrauchtwagenhandel ist es daher wichtig, Kunden frühzeitig und nachvollziehbar über mögliche Einschränkungen zu informieren.

Was ändert sich?

Das 3G-Netz wurde in Deutschland bereits 2021 abgeschaltet. Die Abschaltung des 2G-Netzes soll schrittweise ab 2028 erfolgen. Die Telekom plant den Beginn ab Juni 2028, Vodafone ab September 2028. Bis Ende 2030 soll das 2G-Netz vollständig abgeschaltet sein.

Bei Gebrauchtwagen, die ausschließlich über ein eCall-System der ersten Generation verfügen, kann dadurch die Funktion des automatischen Notrufsystems verloren gehen.

Was bedeutet das für den Fahrzeugverkauf?

Die gute Nachricht: Betroffene Gebrauchtwagen dürfen weiterhin verkauft werden.

• Bestandsfahrzeuge behalten ihre Typgenehmigung.

• Eine Nachrüstung mit dem neuen NG-eCall-System ist nicht vorgeschrieben.

• Händler dürfen Fahrzeuge auch ohne funktionsfähiges eCall-Notrufsystem verkaufen.

Worauf sollten Händler achten?

Um Missverständnisse und spätere Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) folgende Maßnahmen:

Kunden frühzeitig informieren!

Kaufinteressenten sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn das eCall-Notrufsystem des Fahrzeugs nicht funktionsfähig ist.

Information schriftlich dokumentieren

Bei Verbrauchern sollte die Information nachweisbar vor Vertragsschluss erfolgen. Die fehlende Funktionsfähigkeit sollte zudem ausdrücklich und gesondert im Kaufvertrag oder in einer vom Verbraucher unterzeichneten Anlage vereinbart werden.

Vereinbarungen im Kaufvertrag festhalten

Auch bei gewerblichen Käufern sollte der Hinweis im Kaufvertrag dokumentiert werden, beispielsweise unter den Fahrzeugeigenschaften oder den sonstigen Vereinbarungen.

Wie sieht es mit der Sachmangelhaftung aus?

Ob ein Fahrzeug ohne funktionsfähiges eCall-System einen Sachmangel darstellt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Dabei spielen unter anderem die Werbeaussagen des Händlers, die vertraglichen Vereinbarungen und die berechtigten Erwartungen des Käufers eine Rolle.

Unser Fazit

Die Abschaltung der Mobilfunknetze macht ältere eCall-Systeme zu einem wichtigen Thema im Gebrauchtwagenverkauf. Entscheidend sind eine frühzeitige Kundenaufklärung und eine klare, nachvollziehbare Dokumentation im Kaufvertrag. So schaffen Händler Transparenz und können das Risiko von Missverständnissen und späteren rechtlichen Auseinandersetzungen reduzieren.

Arbeitsrecht

Urlaubs(-abgeltungs-)ansprüche

Auf einen Blick:

- Mitwirkungspflicht: Arbeitgeber müssen seit 2018 aktiv beim Urlaub mitwirken, sonst drohen Urlaubs- und Abgeltungsansprüche.
- Resturlaub 2026: Offene Urlaubstage jetzt prüfen und Mitarbeiter zur Planung auffordern.
- Anfang 2027: Mitarbeiter gleich zu Jahresbeginn schriftlich über ihren Urlaub für 2027 und etwaigen Resturlaub informieren, damit Ansprüche verfallen können, auch bei Langzeiterkrankten.

Durch die Rechtsprechung des BAG und EuGH sind Arbeitgebern seit 2018 Mitwirkungspflichten beim Urlaub auferlegt worden, die es zu beachten gilt, um Risiken in Form von Urlaubs(-abgeltungs-)ansprüchen zu vermeiden. Wenn bei einzelnen Angestellten unverplante Restbestände für das Jahr 2026 zu finden sind, sollten Sie den jeweiligen Mitarbeiter zeitnah noch einmal über die konkrete Höhe seiner offenen Urlaubstage informieren und ihn zur Planung der verbleibenden Tage auffordern. Zu Beginn des Jahres 2027 empfehlen wir, schriftlich Ihre Mitarbeiter über die Urlaubsansprüche für 2027 und – sofern vorhanden – über Resturlaubsansprüche aus 2026 zu informieren. Diese Information sollte direkt zu Beginn des neuen Kalenderjahres erfolgen, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen Verfall von Urlaubsansprüchen bei Mitarbeitern, die dauerhaft erkranken werden, zu schaffen.

Eine Musterformulierung für das Jahr 2027 finden Sie HIER.

Termine

Termine

Freisprechungen

12. Februar 2027

für die IDK Osnabrück
Alando Palais
Pottgraben 60
49074 Osnabrück

04. Februar 2027

für die IDK Niedersachsen-Mitte
Bezirke *Nienburg, Syke, Diepholz*
Goldener Saal
Lange Straße 62
27232 Sulingen

10. Februar 2027

für die IDK Niedersachsen-Mitte
Bezirk *Hameln*
Monopol - Restaurant & Lounge
Klütturm 1
31787 Hameln - Klein Berkel

13. Februar 2027

für die IDK Niedersachsen-Mitte
Bezirke *Hannover, Neustadt*
Tanzhaus Bothe
Podbielskistraße 299 b
30655 Hannover

Mitgliederversammlungen 2027

16. März 2027
IDK Osnabrück
Gasthaus Thies
Rheiner Landstraße 16
49205 Hasbergen-Gaste

18. März 2027
Niedersachsen-Mitte
Maritim Airport Hotel Hannover
Maritimstraße 1
30855 Langenhagen